

13.09.04**Empfehlungen**
der AusschüsseFJ - In - Kzu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

- Antrag des Landes Hessen -

A**1. Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 1 Abs. 3 Nr. 3a - neu - SGB VIII),

Nr. 2 - neu - (§ 45 Abs. 2 SGB VIII),

Nr. 3 - neu - (§ 47 Abs. 1 Satz 3 - neu - SGB VIII),

Nr. 4 - neu - (§ 48 SGB VIII),

Nr. 5 - neu - (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

...

(noch Ziffer 1)

a) In § 1 Abs. 3 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer eingefügt:

"3a. die Integration von jungen Menschen in Staat und Gesellschaft fördern,"

b) § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Befristungen oder Auflagen wie Schulung und Begleitung des Betreuungspersonals, Selbstverpflichtungserklärungen des Trägers. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Ausgestaltung der Nebenbestimmungen zu regeln. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Zweifel an einer der Integration von Kindern und Jugendlichen in Staat und Gesellschaft dienenden Ausrichtung bestehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. regelmäßiger Kontakt der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung mit ihren Familien oder mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung erschwert wird,
2. die Erziehung und Betreuung nicht überwiegend in gängiger deutscher Sprache stattfindet,
3. nichtaltersgerechte Erziehungsmethoden oder Psychotechniken angewandt werden,
4. die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Frage gestellt werden oder
5. gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung eingeschränkt wird.

(noch Ziffer 1)

Sie ist außerdem zu versagen, wenn

1. die Einrichtung die Erfordernisse des § 1 Abs. 3 nicht erfüllt oder
2. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
3. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung."

c) Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Träger können durch Landesrecht verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen über ihr Konzept und ihre Tätigkeit Bericht zu legen."

d) In § 48 werden die Wörter "dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt" durch die Wörter "dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, insbesondere wenn sie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 4 erfüllen" ersetzt.

(noch Ziffer 1)

e) § 75 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind und in ihrer Zielsetzung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllen,"

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt ist in Abschnitt "A. Problem und Ziel" der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Um sich anbahnenden gesamtgesellschaftlich bedenklichen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten zu können, soll daher eine eindeutige und damit stärkere Verankerung des Integrationsgedankens im Kinder- und Jugendhilferecht erfolgen."

b) Die allgemeine Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort "Begründung" ist folgende Überschrift einzufügen:
"A. Allgemeines"

bb) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

cc) In Absatz 3 sind Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Durch die Aufnahme des Grundsatzes der Integration und die Aufgliederung des Begriffs des Zweifels an der Integrationsabsicht in beobachtbare und nachprüfbare Tätigkeiten soll die Prüfung und Erteilung

(noch Ziffer 1)

der Betriebserlaubnis erleichtert und verbessert werden. Dadurch werden zugleich die Anforderungen an den Einrichtungsträger angemessen verdeutlicht."

dd) Absatz 4 ist zu streichen.

c) Es ist folgender Abschnitt als Einzelbegründung anzufügen:

"B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 3a - neu - SGB VIII)

Das Integrationserfordernis soll in den Allgemeinen Teil des Achten Buches Sozialgesetzbuch als übergreifende Leitnorm in § 1 aufgenommen werden. Dieser neue Grundsatz entfaltet seine Wirkung deshalb auf alle nachfolgenden Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Nummer 2 (§ 45 Abs. 2 SGB VIII):

Um sicherzugehen, dass vor allem islamische und sonstige weltanschauliche Träger von Einrichtungen den Integrationsgedanken wahren, soll klargestellt werden, dass Zweifel der Erlaubnisbehörde an dessen Beachtung die Versagung der Erlaubnis begründet. Die aufgezählten Beispiele gliedern den Begriff des Zweifels an der Integrationsabsicht in beobachtbare und nachprüfbare Tätigkeiten auf.

(noch Ziffer 1)

Die den Ländern eingeräumte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Nebenbestimmungen zu regeln, eröffnet die Möglichkeit, detaillierte und den Bedürfnissen der Länder angepasste Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 3 (§ 47 Abs. 1 Satz 3 - neu - SGB VIII):

Der Landesrechtsvorbehalt soll es den Ländern ermöglichen, die Träger zu verpflichten, über ihre konzeptionellen Entwicklungen sowie Tätigkeiten regelmäßig zu berichten und so eine gezielte Kontrolle durch die Behörden erleichtern.

Zu Nummer 4 (§ 48 SGB VIII):

Die Vorschrift stellt die logische Fortsetzung der Änderung in § 45 Abs. 2 dar und bezieht sich auf die Eignung der Personen.

Zu Nummer 5 (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII):

Die Neufassung stellt die konsequente Fortsetzung der Verankerung des Integrationskriteriums in § 1 SGB VIII dar."

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Begründung (nur für das Plenum):

Es wird jeweils auf die Einzelbegründungen verwiesen.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der federführende **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Staatsministerin Lautenschläger (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

*